

(3) Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Wehersatzdienststellen unberührt.

### § 3

(1) Die Herangezogenen sind dem Kriegsverfahren nach der Kriegsstrafverfahrensordnung während und außerhalb der Zeit des aktiven Wehrdienstes unterworfen

- a) wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch,
- b) wegen anderer Straftaten, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß militärische Belange die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte erfordern.

Im übrigen bleiben die §§ 2 bis 3a der Kriegsstrafverfahrensordnung unberührt.

(2) Entscheidungen der allgemeinen Gerichte und Behörden gegen Herangezogene werden von diesen vollstreckt. Der Gerichtsherr kann die Vollstreckung übernehmen, wenn militärische Belange dies erfordern.

(3) Die Herangezogenen unterstehen militärgerichtlich dem Gerichtsherrn, dem die einberufende Einheit unterstellt ist.

### § 4

Die Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1943.

## Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Förster

## Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger

### Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 22. Februar 1943 — Nr. 47 vom 26. Februar 1943 (Berichtigung) — ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene vielsuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Februar 1943 über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke veröffentlicht worden, die am 1. März 1943 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. März 1943.

## Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.